

Geht per Mail an: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

14.10.2019

**Vernehmlassung: Änderung des Kollektivanlagengesetzes (Limited Qualified Investor Fund; L-QIF)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Vernehmlassung.

**Die BDP begrüsst die Schaffung eines sogenannten L-QIF, einer Fondskategorie ausschliesslich für qualifizierte Anleger und Anlegerinnen, welche von der Bewilligungs- und Genehmigungspflicht befreit ist. Ohne den Anlegerschutz einzuschränken, wird damit die Innovationsfähigkeit des Schweizer Fondsplatzes gefördert sowie dessen Wettbewerbsfähigkeit gestärkt.**

Fakt ist, dass Schweizer Fonds heutzutage insbesondere bei alternativen und innovativen Produkten nicht konkurrenzfähig sind. Ausländische kollektive Kapitalanlagen sind aus diversen Gründen attraktiver als schweizerische. Die vorliegende Gesetzesänderung bietet eine angemessene Lösung für diese Problematik.

Ziel der Vorlage ist es, die in anderen Ländern geschaffenen Fondsgefässe auch in der Schweiz einzuführen. Mit dem sogenannten L-QIF soll eine kollektive Kapitalanlage geschaffen werden, welche schneller und günstiger aufgestellt werden kann, weil die bisher nötige Genehmigung durch die FINMA wegfällt. Das Produkt, welches nur qualifizierten Anleger/ innen zugänglich ist, verfügt über die gewohnten Qualitäts- und Sicherheitsstandards, weil die Fondsleitung des L-QIF ein FINMA-überwachtes Institut sein wird.

Dem Anlegerschutz wird insofern Genüge getan, dass der L-QIF nur qualifizierten Anleger/ innen offensteht. Auch werden die qualifizierten Anleger/ innen keinem erhöhten Risiko ausgesetzt, stattdessen wird ihnen mit einer Schweizer Lösung sogar mehr Sicherheit geboten als mit einem ausländischen Produkt: Denn einerseits liegt die Verantwortung für den L-QIF bei von der FINMA beaufsichtigten Schweizer Fondsleitungen und andererseits befindet sich auch das Haftungssubstrat dieser Unternehmen in der Schweiz.

Die vorliegende Gesetzesänderung bedarf zweier Anpassungen:

- Rückdelegation bei Einanlegerfonds (Art. 7 E-KAG): Beim L-QIF sollen analog der bestehenden Praxis Ausnahmen von der Bewilligungspflicht nach Artikel 7 Absatz 4 KAG gelten können. Dies ist insbesondere für die Nutzung durch Pensionskassen und gewisse Versicherungen zentral.

- Verwaltung und Geschäftsführung bei geschlossenen Fonds (Art. 118h E-KAG): Bei geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen erscheint eine zwingende Übertragung der Geschäftsführung einschliesslich Anlageentscheide an eine Fondsleitung nicht zielführend. Hier muss der Einbezug eines FINMA-genehmigten Fondsmanagers genügen.

Es versteht sich von selbst, dass die Einführung eines L-QIF die Benachteiligung von Schweizer Fonds gegenüber ausländischen nicht beseitigt. Dennoch wird mit dem L-QIF die Attraktivität des Schweizer Fondsplatzes gestärkt, was sich positiv auf dessen Wettbewerbsfähigkeit und Wertschöpfung auswirken wird. Besonders interessant dürfte ein solches Produkt zudem für Schweizer Pensionskassen und Versicherungen sein, welche als qualifizierte Anleger ebenfalls von den Vorteilen profitieren dürften.

Wir danken für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Martin Landolt  
Parteipräsident BDP Schweiz



Rosmarie Quadranti  
Fraktionspräsidentin BDP Schweiz